

# Preussische Beamten-Gesetzgebung.

Enthaltend

die wichtigsten Beamtengesetze  
in Preußen.

Anstellung, Dienstzeit u. Nebenämter u. Militärverhältnisse.  
Disziplinarverhältnisse, Strafrechtliche Vorschriften. Einkommensverhältnisse. Dienstwohnungen. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. Abgabenverhältnisse. Kautionswesen. Pensionswesen.  
Versorgung der Wittwen und Waisen.

## **Text-Ausgabe**

mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniß der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen nebst vollständigem Sachregister.

**Berlin und Leipzig.**

Verlag von F. Guttentag  
(D. Collin).

1882.



## V o r w o r t.

---

Die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 98, daß „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt“.

Das verheißene Staatsdienergesetz ist bis jetzt nicht ergangen; dagegen haben vor und nach Emanation der Verfassung die einzelnen Verhältnisse der Beamten in einer beträchtlichen Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, von denen ein großer Theil durch die später ergangenen wieder aufgehoben worden ist, ihre Regelung gefunden.

Eine Zusammenstellung der wesentlichsten dieser auf die Rechtsverhältnisse der preussischen Staatsbeamten, und zwar in erster Linie der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen, gegenwärtig noch gültigen Bestimmungen bringt das vorliegende Buch in einem handlichen und wenig umfangreichen Bande. Nur diejenigen

Vorschriften sind zum Abdruck gelangt, welche sich auf die Gesamtheit der Staatsbeamten beziehen; auf die für einzelne Verwaltungszweige und Beamtenklassen ergangenen, besonderen Bestimmungen ist an betreffender Stelle hingewiesen.

Die abgedruckten Vorschriften gelten im Wesentlichen für den ganzen Umfang der Monarchie. Hinsichtlich der neuen Landestheile ist in dieser Beziehung hier zu bemerken, daß für die Staatsdiener in den Höhenzollernschen Landen laut Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1854 (Ges. S. S. 80) und ebenso in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf — laut Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. S. S. 1619) lediglich die für die Monarchie gültigen, allgemeinen Vorschriften, Verordnungen, Gesetze etc., durch welche die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen. Die Anwendbarkeit der Vorschriften für den seit 1. Juli 1876 mit der Monarchie vereinigten Kreis Herzogthum Lauenburg ergibt sich aus den Gesetzen vom 23. Juni 1876 (Ges. S. S. 169) und 25. Februar 1878 (Ges. S. S. 97) sowie aus der Verordnung vom 31. Mai 1879 (Ges. S. S. 363). Für das Verhältniß der Beamten der Stadt Frankfurt a. M. endlich ist das Gesetz vom 5. März 1869 (Ges. S. S. 379) maßgebend.

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf den Unterschied zwischen den Begriff des preussischen Staatsbeamten und des Reichsbeamten einzugehen. Die Verhältnisse der letzteren sind durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes gilt laut § 1 desselben als Reichsbeamter jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Die erstere Kategorie bilden die unmittelbaren Reichsbeamten d. h. die vom Kaiser oder in seinem Auftrage kraft kaiserlicher Ermächtigung angestellten Beamten. Zur zweiten Kategorie, den sogen. mittelbaren Reichsbeamten, gehören die Post- und Telegraphenbeamten sowie die Militärbeamten, welche in Gemäßheit des Artikels 50 Abs. 3 und 5 bzw. der Art. 63, 66 der Reichsverfassung von den Bundesregierungen ernannt werden, aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Dieselben sind zwar an sich Landesbeamte — vgl. Entscheidung des Kaiserlichen Disciplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 145) und des Reichsgerichts, II. Civilsenat vom 16. Oktober 1880 (Entscheidungen S. 101) — unterstehen aber den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Eine Ausnahme in dieser Beziehung ist nur für richterliche Militärjustizbeamte zugelassen, da auf diese gemäß § 158 des Reichsbeamtengesetzes die Bestimmungen desselben über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstufige

und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung finden sollen.

Da die nachfolgenden Vorschriften theils nur die unmittelbaren, theils die mittelbaren, theils auch zugleich diese beiden Arten von Staatsbeamten betreffen, so erübrigt endlich noch, diese Eintheilung, wenn auch nicht erschöpfend zu erörtern, so doch wenigstens durch einige Striche zu kennzeichnen. Eine überall zutreffende Erläuterung des Begriffs „unmittelbarer Staatsbeamter“ in kurzen Worten zu geben, ist kaum möglich. Es mag deshalb hier genügen, auf einige Stellen hinzuweisen, welche Anhaltspunkte zur Feststellung des Begriffs an die Hand geben.

Zunächst bestimmt § 8 des mitabgedruckten Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Seite 156), daß zu den unmittelbaren Staatsdienern städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen seien.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (Seite 99) erwähnt im § 1 die unmittelbaren Staatsbeamten neben den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

In gleicher Weise führt auch Art. III der Pensions-Novelle vom 31. März 1882 unmittelbare Staatsbeamte einerseits und Lehrer und Beamte an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstumm- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen andererseits nebeneinander auf.

Die Provinzialordnung vom <sup>29. Juni 1875</sup>/<sub>22. März 1881</sub> bestimmt ferner im § 96, daß sämtliche Provinzialbeamte die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben sollen.

Endlich spricht sich über die vorliegende Frage der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zum Wittwenversorgungsgesetz — No. 134 der Drucksachen 14 Leg. Per. III. Session 1882 — Seite 19 folgendermaßen aus: Mittelbare Staatsbeamte sind solche Beamte, welche zwar dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein, welche aber ihre Thätigkeit nicht dem Staate direkt, sondern einer der dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheit widmen z. B. Kreiskommunal-Beamte, Elementarlehrer, Lehrer an höheren Schulen der Kommunen und Stiftern.

Berlin, im Mai 1882.



## Inhalts-Übersicht.

---

### I. Anstellung, Dienstzeit etc.

	Seite
1. Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 4, 47, 108 . . . . .	1
2. Verordnung, betr die Form der Dienstzeit. Vom 6. Mai 1867 . . . . .	1
3. Kabinettsordre vom 21. November 1835, betr. die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten . . . . .	3
4. Allgemeines Landrecht. Theil II. Titel X. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. Amtsführung, Verabschiedung.) — §§ 70, 71, 84—98 u. 102	4
5. Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. Februar 1881 . . . . .	7
6. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern . . . . .	8
Erläuterungen dazu . . . . .	25

---

### II. Nebenämter etc.

7. Kabinettsordre vom 13. Juli 1839, betr. die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen .	28
--	----

	Seite
8. Gesetz, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874	31
9. Allgemeine Gewerbe-Ordnung. Vom 17. Januar 1845 — § 19 . . . . .	32
10. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869 — § 12. . . . .	33
11. Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 78 . . . . .	33
12. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871 — Art. 21 . . . . .	33
13. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 — §§ 22, 26, 91	34
14. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Jan. 1877 — §§ 34, 85 . . . . .	34
15. Ausführungs-gesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878 — §§ 33, 44 . . . . .	35
16. Deutsche Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877 — §§ 341, 372, 373 Abs. 2 . . . . .	36
17. Deutsche Strafprozeßordnung Vom 1. Februar 1877 — §§ 53, 75, 76 Abs. 2 . . . . .	37

### III. Militärverhältnisse.

18. Reichs-Militär-gesetz, vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45), und Gesetz, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 6. Mai 1880 — §§ 65, 66 .	38
---	----

### IV. Disziplinarverhältnisse.

19. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852 .	40
--	----

20. Verordnung, betr. die Ausdehnung der Preuß. Disziplinalgeseze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867 . . . . 73
21. Gesez, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgeseze. Vom 9. April 1879 . . . . . 80

---

**V. Strafrechtliche Vorschriften.**

22. Strafgesezbuch für das Deutsche Reich — §§ 331—359 89

---

**VI. Einkommensverhältnisse.**

23. Gesez, betr. die Zahlung der Beamtengehälter u. Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881 98
24. Gesez, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873 99
25. Allerhöchster Erlasz, betr. die Normirung des Gehaltes für beurlaubte Beamte. Vom 15. Juni 1863 . . . 103
26. Kabinettsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale . . . . . 104
27. Kabinettsordre vom 15. Nov. 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen 106
28. Gesez, betr. die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861. (Auszug) — I. Abschnitt §§ 1—8. . 107
29. Deutsche Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877 — §§ 715, 739 . . . . . 110

**VII. Dienstwohnungen.**

Seite

30. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 . . . . . 112
31. Erlaß des Finanzministers zu dem Regulativ. Vom 27. Oktober 1880 . . . . . 128
- 

**VIII. Tagegelde, Reise- und Umzugskosten.**

32. Gesetz, betr. die Tagegelde und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873 in der durch das Gesetz vom 28. Juni 1875 (G.S. S. 370) und die Verordnung v. 15. April 1876 (G.S. S. 107) abgeänderten Fassung . . . . . 133
33. Gesetz, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877 . . . . . 140
34. Circular und Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1877 . . . . . 144
35. Circular u. Erlaß derselben Minister die Umzugskosten von Staatsbeamten mit Familie betr. Vom 31. Juli 1881 148
36. Zusammenstellung von Grundsätzen für die Berechnung von Reise- und Umzugskosten . . . . . 149
- 

**IX. Abgabenverhältnisse.**

37. Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und Klassificirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851 — §§ 27, 30 154
38. Gesetz, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Gemeinlasten. Vom 11. Juli 1822 . . . . . 156
39. Verordnung, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal- Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867 . . . . 160

40. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 19. März 1881	— § 18 . . . . .	166
--	------------------	-----

---

**X. Kautionswesen.**

41. Gesetz, betr. die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873 . . . . .		167
42. Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzmini- steriums. Vom 10. Juli 1874 . . . . .		173

---

**XI. Pensionswesen.**

43. Pensions-Gesetz. Vom 27. März 1872 . . . . .		177
44. Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882 . . . . .		193

---

**XII. Versorgung der Wittwen und Waisen.**

45. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882		195
--	--	-----

---

Chronologisches Verzeichniß der abgedruckten Gesetze, Ver- ordnungen und sonstigen Bestimmungen . . . . .		205
Sachregister . . . . .		209

---



## **I. Anstellung, Dienstleid 2c.**

### **1.**

#### **Verfassungs-Arkunde für den Preussischen Staat. Nom 31. Januar 1850.**

(G. S. S. 17).

4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

### **2.**

#### **Verordnung, betreffend die Form der Dienstleide. Nom 6. Mai 1867.**

(G. S. S. 715.)

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen für das Gebiet der Preuß. Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung<sup>1</sup> vom 22. Januar d. J. (G. S. S. 132) bezieht, was folgt:

<sup>1</sup> Nach dieser Verordnung und dem Staatsministerial-Beschluß Beamtenverordnungs-  
1

1. Die Form des Dienstleides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

2. Der in §. 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, d. 6. Mai 1867.

Wilhelm.

---

vom 31. Oktober 1867 (Min.Bl. d. S. S. 326) gilt dieselbe Form auch für den Dienstleid der Beamten in den 1866 mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen.

## 3.

**Kabinettsordre vom 21. November 1835, betr. die  
Amtsver schwiegenheit der öffentlichen Beamten.<sup>1</sup>**

(G. S. S. 237.)

Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilung gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-

---

<sup>1</sup>) Zur richtigen Auffassung der Ordre dient die Vergleichung mit der entsprechenden Vorschrift des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) § 11, welche lautet:

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 21. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

#### 4.

### Allgemeines Landrecht.

#### Theil II. Titel X.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. (Amtsführung, Verabschiedung.)

70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukommt? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.<sup>1</sup>

85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktion bestimmt.<sup>2</sup>

87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.<sup>3</sup>

88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben v. 7. Februar 1817 (G. S. S. 17), welche mit zahlreichen Ergänzungen, z. B. dem Allerh. Erlaß v. 11. August 1879 (G. S. S. 379) betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten, noch jetzt maßgebend ist.

<sup>2</sup> Vgl. die unter VI, VII und VIII abgedruckten Bestimmungen.

<sup>3</sup> Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 78) und Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 (G. S. S. 86) sowie § 83 a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (G. S. S. 328).

<sup>4</sup> Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Rassen

90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung desselben entstehenden Schaden sowohl dem Staat, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

91. Doch findet in beiden Fällen (§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.<sup>1</sup>

94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

---

und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52).

<sup>1</sup> Ueber die Normirung des Gehalts für beurlaubte Beamte vgl. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1863 hinten S. 103.

96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung verweigert wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.<sup>1</sup>

98. Kein Vorgesetzter oder Departements- = Chef kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.<sup>2</sup>

102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

##### 5.

**Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend.**

**Dom 2. Februar 1881.**

(Min.Bl. d. J. S. 46).

Indem Ich dem Staatsministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abschriftlich zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder

<sup>1</sup> Vgl. Pensionsgesetz.

<sup>2</sup> Vgl. die Disciplinargesetze.

den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht vertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzten ihnen die Wiederaufnahme in den Preussischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Dienst-einkommen der Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im Preussischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den Preussischen Richter-dienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Be-stimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsmini-sterium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

### 6.

#### **Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats- behörden mit Militäranwärtern.**

— Vom Bundesrath in den Sitzungen vom 7. u. 21. März 1882  
genehmigt —

(Reichs-Centralblatt S. 123.)

1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Per-sonen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht, gemäß der Anlage A ertheilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schuzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schuzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schuzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Büreaux, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren; Kollationiren zc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.